

Satzung der Gemeinde Nottuln zur Bestimmung eines Ausschusses für Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz vom 03. Februar 1983

Aufgrund des § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DschG) vom 22.03.1980 (GV NW S. 226/SGV NW 224) und der §§ 4 Abs. 1, 28 u. 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) hat der Rat der Gemeinde Nottuln am 01.02.1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden dem Haupt- und Finanzausschuss zugewiesen. Vorberatungen werden im Ausschuss für Bildung und Kultur vorgenommen.

§ 2

An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen. Über die Hinzuziehung sachverständiger Bürger beschließt der Haupt- und Finanzausschuss. Für den Einsatz ihrer Aufwendungen und des Verdienstausfalls sind sinngemäß die Vorschriften über sachkundige Bürger anzuwenden.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.